



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:
VB LL.M. Dr. Harald KODADA
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91041/5-FLeg/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
begutachtung@bmukk.gv.at
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. April 2013, GZ BMUKK-13.480/0006-III/13/2012, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Die ressortrelevante Bestimmung im bestehenden Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, des § 59 Abs. 2 Z 5 bleibt vom aktuellen Legislativvorhaben unberührt.

Demnach gilt das Studium an einer Pädagogischen Hochschule als vorzeitig beendet, wenn Studierende die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule), wobei **Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes** oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind.

Weiters lautet die ressortrelevante Regelung des § 69 Abs. 1 nunmehr auf Grund der neuen Studienstrukturen wie folgt, wobei die ho. Ausnahmebestimmung des letzten Satzes ebenfalls unverändert bleibt:

„Studierende von Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch für Studierende von Masterstudien gemäß § 35 Z 1a, sofern sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als ein Semester überschreiten. **Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes**, der während der Studienzeit absolviert wird, und einer Beurlaubung werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.“

Inhaltlich wird gegen diese beiden bestehenden ressortrelevanten Bestimmungen kein Einwand erhoben, weil Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes auch künftig hinsichtlich der Beendigung des Studiums bzw. betreffend die Entrichtung von Studienbeiträgen weiterhin nicht ein- bzw. angerechnet werden.

Da jedoch mittlerweile auch der sogenannte „**Ausbildungsdienst**“ gemäß §§ 37 ff des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146 idGF, von Frauen bzw. Wehrpflichtigen auf Grund freiwilliger Meldung (für Männer alternativ zum Grundwehrdienst) in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren geleistet werden kann, sollten hinkünftig auch solche Dienstzeiten bei den oben genannten Ausnahmen für Präsenz- und Zivildienstzeiten einbezogen sein. Die ressortrelevanten Bestimmungen der §§ 59 Abs. 2 Z 5 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idGF, wären daher um Zeiten des oben genannten „**Ausbildungsdienstes**“ zu erweitern.

Somit sollte § 59 Abs. 2 Z 5 wie folgt lauten:

„5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule), wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind.“

Weiters sollte § 69 Abs. 1 wie folgt lauten:

„(1) Studierende von Bachelorstudien an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch für Studierende von Masterstudien gemäß § 35 Z 1a, sofern sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als ein Semester überschreiten. Zeiten des

Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, und einer Beurlaubung werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.“

Zu diesbezüglich allenfalls notwendigen Beamtengesprächen sind die Experten des BMLVS jederzeit gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zuge-
stellt.

30.04.2013
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Signaturwert	EswSrKWLkr0ngfiL3acvXS/pspq/TjzpeEPCb9Bi8tDboJ7bZek+apRQUvNMPxYyJH0OL25xJgF+91Hs9JCYwVnFG8qYktqnDNsXRcG2+SH1eB2U1qx8h13fV6HFMCC9UhYJ9bXJySsw53QHk4O7Hb+dXkfp2R+EEhqD6dXA=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-30T07:48:46Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	